

ZBB 2009, 400

WpHG §§ 21 f., 28 Satz 1; AktG §§ 131, 136, 142, 244, 245, 246

Heilung eines wegen Stimmrechtsverlusts aufgrund Verstoßes gegen WpHG-Meldepflicht fehlerhaften Hauptversammlungsbeschlusses durch Bestätigungsbeschluss („Strabag“)

LG Köln, Ur. v. 22.04.2009 – 91 O 59/07 (nicht rechtskräftig), ZIP 2009, 1818 = AG 2009, 593

Leitsätze:

- 1. Eine aktienrechtliche Anfechtungsklage ist nicht bereits dann rechtsmissbräuchlich, wenn die Kläger in vielen Hauptversammlungsverfahren als sog. Berufskläger auf-treten, und dies durch einen in der Literatur aufgearbeiteten empirischen Befund (Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629) gestützt wird. Für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs bedarf es vielmehr dezidiert Darlegungen der beweissbelasteten AG, welche konkreten Anhaltspunkte einen Missbrauch nahelegen.**
- 2. Bei einem Verstoß gegen eine Meldepflicht nach dem WpHG, der zum Stimmrechtsverlust nach § 28 Satz 1 WpHG führt, handelt es sich um einen Verfahrensfehler; der unter einem solchen Verstoß zustande gekommene Hauptversammlungsbeschluss kann deshalb durch einen Bestätigungsbeschluss gem. § 244 AktG geheilt werden.**